

wenn anders die von Gott verlangte Vorrangstellung des Mannes in der Familie nicht aufrecht erhalten werden könne, dann kann ich mich darüber freuen, dass mindestens Art. 3 GG heute nicht mehr in Frage gestellt wird. Zugleich schrumpft allerdings in meiner Wahrnehmung auch der Abstand unserer abendländischen Zivilisation zu anderen Kulturen, in denen Frauen mit religiösen Argumenten rechtlich unterdrückt werden.

Heike Vaupel schildert in ihrem Buch die Diskussionen um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Recht der Ehwirkungen und im Sorgerecht. Dabei schlägt sie einen weiten Bogen von den Vorarbeiten zum BGB über Reformdebatten in den 20er Jahren, die Auseinandersetzungen um den Art. 3 GG bis zu den Entwürfen für das Gleichberechtigungsgesetz von 1957. Indem sie die parlamentarischen Materialien, Urteile und juristische Literatur prägnant referiert und zitiert entwirft sie ein eindrückliches Bild einer von christlichem Fundamentalismus und männlicher Selbstgerechtigkeit geprägten Zeit. Auszüge aus Parlamentsdebatten verschiedener Epochen, in denen juristische und sozialwissenschaftliche Argumente für Rechtspositionen von Frauen durch die satte Mehrheit der Männer, die diese immer für sich beanspruchen konnten, mit „Heiterkeit“ vom Tisch gewischt wurden, wecken dagegen eher Depressionen: Wenn frau sieht, wie in den Machtgremien von heute, der „Hartzkommission“, den Wirtschaftsgipfeln Fraueninteressen durch überwältigende Männermehrheiten nach wie vor marginalisiert, unsichtbar gemacht und übergangen werden können, dann erscheint der Abstand zur Kaiserzeit oder Adenauerrepublik nicht mehr so groß. Der Bericht über den zähen Kampf einzelner Juristinnen und Parlamentarierinnen macht dann allerdings wieder Mut.

Sibylla Flügge

Buchbesprechung

Heike Vaupel: Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen

(Nomos) Baden Baden 1999

Verstrickt in alltägliche Kämpfe um nahe und ferne Ziele mag die eine oder andere Juristin zuweilen das Gefühl haben, nichts bewege sich voran, der Weg werde nur immer beschwerlicher. Da kann ein Blick zurück hilfreich sein, zum Beispiel auf die Kämpfe um Gleichberechtigung im Ehe- und Sorgerecht. Wenn ich dann bei Heike Vaupel lese, dass der Begründer und langjährige verantwortliche Redakteur der (lange Zeit einzigen) Zeitschrift für das gesamte Familienrecht Friedrich Wilhelm Bosch noch 1957 in der FamRZ forderte, dass Art. 3 GG zu ändern sei,